



Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
zH Frau Mag. Dr. Karin Aust  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

per Email: [abt-iv4@bmlrt.gv.at](mailto:abt-iv4@bmlrt.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.523-978	Up/20/12/ak/DK Dr. Adriane Kaufmann	4529	13.10.2020

## MinroG-Novelle 2020; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der MinroG-Novelle und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

### I. Allgemeines

Wir begrüßen die schlanke Begleitgesetzgebung zur Konfliktmineralienverordnung (EU-VO 2017/821), die vordergründig die Regelung der Zuständigkeit und notwendige Begleitmaßnahmen zum Vollzug enthält. Zudem ist es sehr positiv, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als zuständige Behörde festgelegt wird, da die Mitarbeiter über die nötige fachliche Expertise verfügen.

### II. Im Detail

#### Zu § 222 c Abs 3

Die Beiziehung von Sachverständigen zur Durchführung nachträglicher Kontrollen durch die mitgliedstaatliche Behörde (Zutritt zu Betriebsgrundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden und Transportmitteln; Einblick in geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen) ist unionsrechtlich zwar nicht vorgesehen, grundsätzlich ist die Beiziehung von Sachverständigen im nationalen Recht aber aus anderen Rechtsmaterien bekannt. Aus unserer Sicht sollten vorrangig Amtssachverständige herangezogen werden, um zusätzliche hohe Kosten für die Unternehmen hintanzuhalten. Nur in Ausnahmefällen sollten Nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden können, es wird hier auf die entsprechende Bestimmung in § 52 AVG verwiesen. Wichtig ist, dass der Datenschutz eingehalten wird und Geheimhaltungsinteressen gewahrt werden. Wir ersuchen um diesbezügliche Klarstellungen.

### Zu § 222 c Abs 7

Bei Pflichten zur Offenlegung ist immer genau zu prüfen, ob sie in diesem Umfang erforderlich sind, da berechnigte Interessen (Schutz von Geheimhaltung sensibler Daten) unserer Mitglieder entgegenstehen können. Mit der Veröffentlichung der Namen der Unionseinführer und deren Internetadressen ist aus unserer Sicht dem Interesse an Transparenz und Information der Öffentlichkeit ausreichend genüge getan. Es besteht daher kein Grund, weitergehende Befugnisse der Behörde zur Offenlegung festzulegen.

§ 222 c Abs 7 legt fest, dass die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus befugt ist, folgende Information auf der Homepage des Bundesministeriums zu veröffentlichen: „die Namen der Unionseinführer, deren Importmengen im vorangegangenen Kalenderjahr über den Schwellenwerten gelegen sind, sowie deren Internetadressen“. Grundsätzlich sieht die EU-VO 2017/821 nicht vor, dass die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden diese Informationen zu veröffentlichen haben. Sollte man zur Information der Öffentlichkeit aber an dieser Bestimmung festhalten, so ersuchen wir um folgende sprachliche Anpassung:

#### Textvorschlag:

„...die Namen der Unionseinführer, falls deren Importmengen im vorangegangenen Kalenderjahr über den Schwellenwerten gelegen sind, sowie deren Internetadressen.“

Durch diese Formulierung sollte klargestellt werden, dass nicht die Importmengen zu veröffentlichen sind, sondern nur die Namen der Unionseinführer, deren Importmengen die Schwellenwerte übersteigen.

### III. Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Textvorschlag, ersuchen jedoch um die oben ausgeführten Präzisierungen bei der Beziehung von Sachverständigen und beim Datenschutz.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär